

Verordnung über die Anleinplicht von Hunden im Bereich der Gemeinde Collenberg

Die Gemeinde Collenberg erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der neusten Bekanntmachung i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27.01.2020 folgende

Verordnung:

§ 1

Leinenpflicht

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs.1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen (siehe Anlage – Geltungsbereich in rot festgelegt)

Die Anleinplicht erstreckt sich weiter auf nachfolgend aufgeführte Bereiche außerhalb der bebauten Ortslage:

- auf dem gesamten Maintalradweg, ausgehend von Gemarkungsgrenze Dorfprozelten bis Ortsteil Kirschfurt
- auf allen ausgeschilderten Wander-, Rad- und Mountainbikestrecken
- der Marienruhe im Ortsteil Fechenbach sowie der Marienkapelle im Ortsteil Reistenhausen
- der Theresienhofweg
- ab der „Hermannsruhe“, Gem. Fechenbach bis zum „Anglerparkplatz“, Gem. Reistenhausen – entlang der Bahnlinie bis zum Mainufer
- ab dem „Anglerparkplatz“, Gem. Reistenhausen bis zur bebauten Ortslage, OT Kirschfurt – Radweg bis zum Mainufer

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 m nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde
 - der Polizei und Bundespolizei
 - des Strafvollzuges,
 - der Zollverwaltung,
 - der Deutschen Bahn AG,
 - der Bundeswehr,sofern diese im Einsatz sind,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde mit bestandenem Prüfnachweis für Rettungshunde, sofern sie im Einzelfall beigezogen sind und zwar
 - im Rettungseinsatz,

- für den Zivilschutz,
- für den Katastrophenschutz,
- e) Hunde, die im Bewachungsgewerbe eingesetzt sind, jedoch nur jeweils für die Dauer des Einsatzes,
- f) ausgebildete Jagdhunde im Einsatz zur Wildsuche.

(4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, außerhalb der Kernbereiche (Anleinzonen gemäß Anlagen) freier Auslauf gewährt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBL S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBL S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge, sowie Kreuzungen mit jenen Rassen, gelten stets als große Hunde:

§ 3

Verbote

In folgenden öffentlichen Einrichtungen ist das Mitführen von Hunden, insbesondere von Kampfhunden, grundsätzlich ausgeschlossen (siehe Anlage – gelb markiert):

- a) Kinderspielplätze
- b) Friedhöfe
- c) Schulgelände
- d) Kindergartengelände
- e) Sportplätze (Rasenspielfelder)

(in den Anlagen gelb markiert)

§ 4

Beseitigung und Entsorgung von Hundekot

(1) Für Hundehalter gilt die Anforderung, dass Hundekot innerhalb der von der Leinenpflicht betroffenen Bereichen aufzunehmen sowie mit den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Kotbeutel in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen ist.

(2) Für landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen, insbesondere für Wiesenflächen zur Futtergewinnung, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 5 Haftung

Im Geltungsbereich dieser Verordnung haftet jeweils der Halter für seinen Hund. Privatrechtliche Ansprüche richten sich nach § 833 BGB.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder mehr als zwei Meter langen Leine führt,
3. wer entgegen § 3 Hunde auf Kinderspielplätzen, im Friedhof, im Schul- und Kindergartengelände, auf Sportplätzen (Rasenspielfeldern) oder auf dem Beach-Volleyball-Platz mitführt.
4. wer entgegen § 4 (Beseitigung und Entsorgung von Hundekot) handelt.

Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Collenberg über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 09.09.2013 außer Kraft.

Collenberg, 31.01.2020

GEMEINDE COLLENBERG



Peter Mayer
2. Bürgermeister

